

M Ü N D L I C H E A N F R A G E

Fraktion DIE LINKE.
Tilo Wirtz

Sitzung am:

Gegenstand:

Mehrkosten Heinz-Steyer-Stadion

Fragen:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

grundsätzlich wird im Wettbewerblichen Dialog ein Festpreis vereinbart.

Vorliegend wurden beim Heinz-Steyer-Stadion eine Basisvariante und einige Optionsleistungen beauftragt, die erst beauftragt werden sollen, wenn deren Finanzierung gesichert sei. In der aktuellen Vorlage geht es um die Ausreichung eines Trägerdarlehens zur Finanzierung von Mehrkosten für gestiegene Materialkosten, für Mehraufwand der Entsorgung kontaminierten Bodenaushubs und wegen notwendiger Änderungen an der Bauplanung/Bauausführung. Grundsätzlich besteht bei öffentlichen Aufträgen nur eine Verpflichtung, Mehrkosten zu übernehmen, wenn diese nicht vorhersehbar und nicht abweisbar sind und die Leistung notwendig ist.

Dazu folgende Frage:

1. Woraus ergibt sich angesichts des Festpreises eine zwingende Begründung für die Übernahme der Mehrkosten im Einzelnen?
 - a) Von wem wurde der Boden untersucht, geschah dies im Auftrag der Stadt oder des GÜ, warum wurden die eigentlich in Dresden in der Regel gut bekannten Bodenverhältnisse hier nicht richtig eingeschätzt? Wurde das Budget an dieser Stelle kleingerechnet?
 - b) Aus welcher vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen ergibt sich zwingend die Übernahme von Mehrkosten für Material bei einem Festpreisvertrag?
 - c) Wer hat warum Leistungen und/oder den Bauablauf geändert? Stehen die geänderten Leistungen im Zusammenhang mit den Optionsleistungen?

2. Warum waren die Kostensteigerungen bzw. die zugrundeliegenden geänderten oder zusätzlichen Leistungen im Einzelnen
 - a) nicht vorhersehbar
 - b) nicht abweisbar und
 - c) zwingend notwendig?

Nachfrage Herr Stadtrat Wirtz:

Die Materialpreissteigerung ist okay, das ist so, da sind wir beteiligt. Was die geänderten Leistungen betrifft: die Vorlage stellt keinen Zusammenhang zwischen den Optionsleistungen her – ist in der Begründung nicht enthalten. Was die Kontamination betrifft. Sie haben einen Teil der Frage nicht beantwortet, wer den Vorentwurf bzw. die Planung gemacht hat. Wenn die Planung bei der BAM lag, dann müsste der Bauantragssteller für seine Leistungen verantwortlich sein, auch für die Genehmigungsfähigkeit seiner Leistungen. Aus den knappen Informationen heraus trifft es meines Erachtens nicht die Stadt.